

## **Richtlinien**

**zur Förderung der Vereine in Groß-Rohrheim**

## **Inhaltsverzeichnis**

| <b><u>Abschnitt</u></b>                                                            | <b><u>Seite</u></b> |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| A) <u>Grundsätze der Vereinsförderung</u>                                          | 1                   |
| B) <u>Allgemeine Förderung</u>                                                     |                     |
| 1. Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen                                            | 1                   |
| 2. Bereitstellung von gemeindeeigenem Gelände                                      | 2                   |
| 3. Laufende Zuschüsse                                                              | 2                   |
| C) <u>Besondere Förderung</u>                                                      |                     |
| 4. Bezuschussung von Fahrten und Lager für Jugendliche                             | 3                   |
| 5. Zuschüsse für Übungsleiter                                                      | 5                   |
| 6. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen                                         | 7                   |
| 7. Ortsmeisterschaften                                                             | 7                   |
| 8. Ehrengaben und Ehrenpreise                                                      | 7                   |
| 9. Repräsentationen                                                                | 8                   |
| 10. Ehrungen                                                                       | 8                   |
| 11. Förderung des Vereinsstättenbaus                                               | 8                   |
| 12. Zuschüsse für die Beschaffung von einheitlicher Kleidung an kulturelle Gruppen | 9                   |
| 13. Vereinsstättenunterhaltung                                                     | 9                   |
| D) <u>Aktivitätsförderung</u>                                                      | 10                  |
| E) <u>Schlussbestimmungen</u>                                                      |                     |
| 14. Allgemeine Bewilligungsbedingungen                                             | 10                  |
| 15. Inkrafttreten                                                                  | 11                  |

## A) Grundsätze der Vereinsförderung

Die Förderung der Vereine ist eine Aufgabe, die sich aus der besonderen gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereinsarbeit ergibt. Die Gemeinde Groß-Rohrheim erkennt daher die Arbeit der Vereine als eine Bereicherung des gemeindlichen Lebens an. Es entspricht dabei den demokratischen Grundsätzen unserer Gesellschaft, die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Vereine zu respektieren. Die Erreichung des Vereinszwecks ist vor allem anderen eine Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder selbst. Das bedeutet, dass die Hilfe der Gemeinde immer nur ergänzend erfolgen soll und nur dort Platz greift, wo die Organisations- und Finanzkraft der Vereine nicht ausreicht. Durch die gemeindliche Hilfe soll die Eigeninitiative der Vereine gefördert, die Eigenständigkeit gestärkt und die Vereinsarbeit unterstützend belebt werden.

Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Die Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu gewährleisten; hier sollen die Vereine ferner in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## B) Allgemeine Förderung

### 1. Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen

Die Gemeinde stellt ihre eigenen Sportanlagen den Groß-Rohrheimer Vereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die beabsichtigte Nutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen ist beim Gemeindevorstand zu beantragen und darf nur ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt. Die Benutzer gemeindeeigener Sportanlagen haben Beschädigungen zu vermeiden; sie haben ferner auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte. Die Benutzer haben schließlich durch Energie bewusstes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für den Verbrauch von

Elektrizität,  
Wasser und  
Heizöl oder Gas

möglichst niedrig gehalten werden.

Im Übrigen sind die jeweiligen Benutzungsordnungen der gemeindeeigenen Sportanlagen zu beachten; sie sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Bei missbräuchlicher Benutzung einer gemeindeeigenen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## 2. Bereitstellung von gemeindeeigenem Gelände

Die Gemeinde stellt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeindeeigenes Gelände für ihre satzungsgemäßen Zwecke, Bau von Vereinsheimen und Sportstätten, pachtweise zur Verfügung. Als Pachtzins wird ein Anerkennungsbetrag von 10,00 EUR pro Grundstück verlangt. Über die Erschließung des Geländes durch die Gemeinde wird von Fall zu Fall durch die Gemeindevertretung entschieden.

Die Überlassung von Gemeindegelände zu Vereinszwecken geschieht unter der Voraussetzung, dass auch Personen, die in Groß-Rohrheim ihren Wohnsitz haben und die in dem jeweiligen Verein nicht als Mitglied eingetreten sind, die Vereinseinrichtungen benutzen dürfen. Dabei sollen die Nichtmitglieder grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als die Mitglieder des Vereins.

Der Gemeindevorstand kann weitere Auflagen für die Benutzung erlassen. Eine Inanspruchnahme von gemeindeeigenem Gelände setzt einen rechtswirksamen Pachtvertrag voraus.

## 3. Gewährung von laufenden Zuschüssen

a) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und keine gemeindeeigenen Sportstätten benutzen, erhalten einen jährlichen Zuschuss, und zwar

1. zur Förderung der Jugendarbeit einen Zuschuss von **3,00** EUR für jedes aktive Mitglied im Alter von 2 bis 18 Jahren,
2. zur Förderung der sonstigen Mitglieds- und Vereinsarbeit einen Zuschuss von **1,50** EUR für jedes aktive Mitglied, das älter als 18 Jahre ist,
3. eine jährliche Bezuschussung zur Sicherung der Organisation und der Geschäftsführung in den Vereinen

|     |                |            |
|-----|----------------|------------|
| bis | 50 Mitglieder  | 55,00 EUR  |
| bis | 100 Mitglieder | 80,00 EUR  |
| bis | 200 Mitglieder | 105,00 EUR |
| bis | 300 Mitglieder | 130,00 EUR |
| bis | 400 Mitglieder | 155,00 EUR |
| bis | 500 Mitglieder | 180,00 EUR |

Zuschüsse sind bis zum 30. April eines jeden Jahres unter Beifügung einer Aufstellung der aktiven und passiven Mitglieder bis zu 18 Jahren und über 18 Jahre, getrennt nach Abteilungen, zu beantragen. Maßgebend für die Zuschussgewährung ist die Zahl der Mitglieder am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Förderungsmittel werden freiwillig gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

- b) Einem Verein werden Zuschüsse nur dann bewilligt oder sonstige Förderungen zuteil, wenn er
1. ein eingetragener Verein ist oder durch den Gemeindevorstand als förderungswürdig anerkannt wurde,
  2. seinen Vereinssitz in der Gemeinde Groß-Rohrheim hat,
  3. Vereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können auf Antrag jährliche Zuschüsse nach Absatz 3 a), Ziffer 1 – 3, erhalten, jedoch höchstens bis zu Beträgen von 50 % der dort genannten Sätze. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeindevorstand.
- c) Die Vereinsbeiträge der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes und einer evtl. zu gründenden Ortsgruppe der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft werden von der Gemeinde übernommen.

### C) **Besondere Förderung**

#### 4. Bezuschussung von Fahrten und Lagern für Jugendliche

Für Jugendfahrten und -lagern, die von Groß-Rohrheimer Vereinen veranstaltet und organisiert werden, wird bei einer Minstdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen ein Zuschuss analog der Kreisrichtlinien gezahlt.

Die oder der Leiter (Betreuer) der entsprechenden Fahrt bzw. des entsprechenden Jugendlagers erhalten pro Tag einen Zuschuss analog der Kreisrichtlinien.

An der Fahrt bzw. an dem Lager müssen mindestens 6 Jugendliche im Alter von 9 bis 18 Jahren teilnehmen. Dabei werden nur Teilnehmer anerkannt, die in der Gemeinde Groß-Rohrheim ihren Wohnsitz haben oder Mitglied des veranstaltenden Vereins sind.

Bei Fahrten **aus** und nach Mouzon erhalten alle Teilnehmer bei einem Aufenthalt bis 3 Tage pauschal **16,00 EUR** pro Teilnehmer pro Fahrt, bei einem Aufenthalt über 3 Tagen pauschal **21,00 EUR** pro Teilnehmer pro Fahrt.

Die Auszahlung dieses Zuschussbetrages erfolgt nach Beendigung der Fahrt bzw. des Lagers und nach Vorlage einer entsprechenden Nachweisliste, die von allen Fahrtteilnehmern persönlich unterschrieben werden muss.



## 5. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Gemeinde Groß-Rohrheim gewährt für die Beschäftigung hauptberuflicher und nebenberuflicher Übungsleiter, die in der Jugendarbeit eingesetzt sind und nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, Zuschüsse. Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern die Jugendarbeit nach zeitgemäßen pädagogischen Erkenntnissen zu gestalten und weiter zu intensivieren.

Die Zuschüsse betragen für

- sportliche Übungsleiter 20 v. H.  
der zuschussfähigen Kosten
- Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter 20 v. H.  
der zuschussfähigen Kosten

Als zuschussfähige Kosten gelten die vertraglich festgelegten Bruttobezüge, jedoch nicht mehr als 1.533,90 EUR pro Jahr und Übungsleiter. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, wenn der Übungsleiter die entsprechende Qualifikation besitzt; sie kommt bei sportlichen Übungsleitern ferner nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach den Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind. Ausnahmen von dem Erfordernis der Qualifikation bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Als qualifizierte Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, die

- eine staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter  
oder
- eine staatliche Prüfung für das Lehramt für Musik

abgelegt haben. Als qualifiziert gelten ferner Personen, die

- ein Studium an der Musikhochschule  
oder
- ein Studium an einer Musikschule

abgeschlossen haben.

Als qualifizierte sportliche Übungsleiter gelten

- Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht,
- staatliche geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf,

- Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes,
- Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter- und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind,
- staatlich geprüfte Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten, die eine ergänzende Übungsleiterausbildung durch den Landessportbund absolviert haben,

oder

- Personen mit vergleichbarer Aus- oder Weiterbildung.

Der Zuschuss wird nicht dem einzelnen Übungsleiter, sondern dem jeweiligen Verein bewilligt. Die Übungsleiter können in mehreren Vereinen tätig sein.

Zuschüsse für Übungsleiter werden auf Antrag bewilligt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Der Nachweis über die Qualifikation des Übungsleiters (der Nachweis ist nur einmal während der Dauer der Lizenzgültigkeit zu erbringen), bzw. eine bereits vorliegende Anerkennung als Übungsleiter durch den Landessportbund,
- der Übungsplan, in dem die Zahl der Übungsstunden und Teilnehmer sowie der Ort der Übungsstätte anzugeben sind

und

- eine beglaubigte Ablichtung des Anstellungsvertrags oder ein anderer Beschäftigungs- oder Verdienstnachweis.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 01. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Gemeindevorstand vorzulegen.

Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn

- sie nach dem 01. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingehen (Poststempel),
- die Verwendung eines im Vorjahr gewährten Zuschusses nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist.

Die Verwendung des gewährten Zuschusses ist nachzuweisen. Der Verein hat ferner durch Vorlage entsprechender Unterlagen darzulegen, welche Gesamtkosten für die Beschäftigung des Übungsleiters entstanden sind. Der Verwendungsnachweis ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

#### 6. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

Es werden angemessen gefördert:

Musikalische, literarische und künstlerisch bildende Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen besonderer Art, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeswettkämpfe.

Diese Veranstaltungen müssen grundsätzlich den Zielsetzungen der jeweiligen Vereine entsprechen:

- Teilnahme an Hessischen Meisterschaften,
- Teilnahme an Deutschen Meisterschaften,
- Europa- und Weltmeisterschaften,
- Internationale Begegnungen,
- Parktierschauen, Ausstellungen.

Die Art der Förderung und die Höhe der Zuschüsse bestimmt der Gemeindevorstand.

#### 7. Ortsmeisterschaften

Führt ein Verein für eine Einzelsportart eine Ortsmeisterschaft durch, dann kann auf Antrag von der Gemeinde ein oder mehrere Ehrenpreise im Gesamtwert von ca. **60,00 EUR** zur Verfügung gestellt werden.

Dies setzt voraus, dass die Ortsmeisterschaft offen ausgeschrieben wird, d. h., dass jeder Groß-Rohrheimer Einwohner daran teilnehmen kann.

#### 8. Ehrengaben und Ehrenpreise

Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig vorzulegen. Bei besonderen Anlässen kann örtlichen Vereinen eine besondere Zuwendung gewährt werden.

Für Vereinsjubiläen werden

|               |                             |            |
|---------------|-----------------------------|------------|
| bei           | 25jährigem Vereinsjubiläum  | 125,00 EUR |
| bei           | 50jährigem Vereinsjubiläum  | 250,00 EUR |
| bei           | 75jährigem Vereinsjubiläum  | 375,00 EUR |
| bei           | 100jährigem Vereinsjubiläum | 500,00 EUR |
| usw. gewährt. |                             |            |



Bei solchen Jubiläen und besonderen Anlässen ist der Gemeindevorstand rechtzeitig zu unterrichten.

#### 9. Repräsentationen

Bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, bei denen von seiten des Veranstalters eine Vertretung der Gemeinde gewünscht wird, sind rechtzeitig anzuzeigen. Es ist ferner anzugeben, ob der Vertreter der Gemeinde ein Grußwort an die Teilnehmer und Gäste der Veranstaltung richten soll. Auf Besonderheiten der Veranstaltung ist stets hinzuweisen.

#### 10. Ehrungen

Die Gemeinde führt eine Ehrung durch für Mitglieder Groß-Rohrheimer Vereine und in Groß-Rohrheim wohnende Personen, die besondere sportliche, kulturelle oder züchterische Leistungen erbracht haben, d. h., die z. B. auf einer Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene Meistertitel errungen haben.

Eine Ehrung wird auch dann vorgenommen, wenn besondere Leistungen gezeigt und keine Meistertitel errungen wurden, insbesondere, wenn auf Landesebene ein zweiter oder dritter Rang, Bundes- oder internationaler Ebene Rang zwei bis sechs erreicht wurde.

#### 11. Förderung des Vereinsstättenbaus

Die Gemeinde fördert den Bau von Vereinsanlagen (ohne Gastwirtschaft) und Sportanlagen wie folgt:

- a) die Bereitstellung von gemeindeeigenem Gelände erfolgt gemäß Ziffer 2,
- b) förderungsfähig ist die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Vereinsanlagen, begrenzt auf die zuschussfähigen Kosten. Diese werden im Falle der Gewährung von Landesmitteln durch das Land, ansonsten durch den Gemeindevorstand (Kreisausschuss) festgesetzt.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von bis zu 10 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch **10.000,00 EUR** pro Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

Mit entscheidend für die Höhe des Zuschusses ist die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder, die Intensität der Jugendarbeit und das öffentliche Interesse an dem zu fördernden Vorhaben.

Die Gemeinde gewährt auf Antrag für die Renovierung bzw. Instandsetzung von Vereinsanlagen einen Zuschuss von 50 % der zuschussfähigen Kosten,

höchstens jedoch 10.000,00 € pro Antragsteller, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.

**Für bereits begonnene oder fertiggestellte Baumaßnahmen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt. Über die tatsächlich entstandenen Kosten sind entsprechende Nachweise zu erbringen.**

Die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses trifft in jedem Fall die Gemeindevertretung.

12. Zuschüsse für die Beschaffung von einheitlicher Kleidung an kulturelle Gruppen

Gesangs- und Instrumentalgruppen, die sich aktiv und uneigennützig an dem kulturellen Leben in der Gemeinde betätigen, können zur Beschaffung von einheitlicher Kleidung, die während der Auftritte der Gruppen getragen werden soll, einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt bis zu **45,00 EUR** pro einzukleidendes Mitglied der jeweiligen Gruppe.

Er darf nicht 40 % der Gesamtanschaffungskosten überschreiten. Ein neuer Zuschuss kann frühestens nach Ablauf einer Zeitdauer von zehn Jahren neu beantragt werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach dem Umfang der gemeinnützigen kulturellen Beteiligung der jeweiligen Gruppe.

Die Gemeindevertretung bewilligt in jedem Einzelfall die Höhe des Zuschusses.

13. Vereinsstättenunterhaltung

Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen oder Räumlichkeiten gewährt die Gemeinde auf Antrag jährlich einen Zuschuss in folgender Höhe:

|                                         |                                                               |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Tennisplätze                            | 350,00 EUR                                                    |
| Reitanlagen                             | 350,00 EUR                                                    |
| Angelsportanlagen                       | 350,00 EUR                                                    |
| Zuchtanlagen                            | 350,00 EUR                                                    |
| TV Vereinsheim                          | 350,00 EUR                                                    |
| Dusch- und Umkleidekabinen FC Alemannia | 350,00 EUR                                                    |
| Schießsportanlagen                      | <u>entweder</u> Zuschuss von 350,00 € <u>oder</u> Mäharbeiten |
| Hundedressurplatz                       | <u>entweder</u> Zuschuss von 350,00 € <u>oder</u> Mäharbeiten |

**D) Aktivitätsförderung:**

- Veranstaltungen der Vereine, die das kulturelle Angebot der Gemeinde bereichern (z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen o. ä.), werden durch so genannte Aktivitätspunkte (AP) gefördert.

|                                               |       |
|-----------------------------------------------|-------|
| Bei Veranstaltungen für bis zu 100 Teilnehmer | 10 AP |
| „ „ „ „ 200 Teilnehmer                        | 20 AP |
| „ „ „ „ 400 Teilnehmer                        | 30 AP |
| „ „ „ über 400 Teilnehmer                     | 50 AP |

- Aktivitätspunkte werden weiterhin dafür vergeben:

Teilnahme an gemeindlichen Veranstaltungen. Die Teilnahme kann durch einen Verkaufsstand, bei Umzügen durch eine Zugnummer, durch die Übernahme der Bewirtschaftung oder ähnliches erfolgen (z.B. Maimarkt, Kerwe, Nikolausmarkt, Bauernmarkt, Ferienspiele ...)

je Veranstaltungstag und Aktivität 50 AP

- Bei Gemarkungsreinigungsaktionen werden pro teilnehmendem Vereinsmitglied 4 Punkte (maximal 60) dem Vereinskonto gutgeschrieben.

Die Gemeinde stellt für die Aktivitätsförderung jährlich 5.000 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird durch die Summe aller im Zeitraum vom 01.01. – 31.12. erreichten AP geteilt, der hier ermittelte Betrag wird mit den AP der einzelnen Vereine multipliziert und den Vereinen bis spätestens 31.03. auf deren Vereinskonto gutgeschrieben.

Die Vereine haben dem Gemeindevorstand unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung die für die Ermittlung der AP notwendigen Daten schriftlich zu übermitteln.

Die weiteren Fördermöglichkeiten gemäß dieser Satzung bleiben von der Aktivitätsförderung unberührt.

**E) Schlussbestimmungen****14. Allgemeine Bewilligungsbedingungen**

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu erfolgen.

Alle Zuschüsse sind zweckgebunden; sie dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, andererseits sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Soll ein Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist zuvor die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen. Sie werden grundsätzlich mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, wenn geringfügige Überzahlungen festgestellt werden.

15. Inkrafttreten

Die neuen Richtlinien zur Förderung der Vereine in Groß-Rohrheim treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Groß-Rohrheim, den 21.11.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Rohrheim



Karsten Krug  
Bürgermeister

